83. Welche Grundsätze gelten nach preuß. Recht in Bezug auf die Genehmigung einer (nicht als Handelsgeschäft anzusehenden) Aktienzeichnung mit dem Namen des Genehmigenden durch einen Dritten? Ift der Grundsat: "Aus einem Kontrakte wird berjenige, dessen Namensunterschrift von einem Anderen infolge eines demselben mündlich oder stillschweigend erteilten Auftrages geleistet worden, nicht wie aus einem schriftlichen Vertrage verpslichtet, selbst wenn eine nachträgliche mündliche oder stillschweigende Genehmigung hin-

zukommt", als eine Norm bes preuß. Rechtes anzuerkennen? A.L.R. I. 5. §§. 116. 171—178; I. 13. §§. 7. 8. 147. 148; Anh. §. 5; II. 8. §§. 500 fig.

A.G.D. II. 1. §. 9 Nr. 1; §. 10 Nr. 1. H.G.B. Art. 174.

I. Civilsen at. Urt. v. 2. April 1881 i. S. K. (Bekl.) w. Konkursmasse der Kommanditgesellschaft auf Aktien v. Z. & Co. (Kl.) Rep. I. 478/80.

- I. Kreisgericht Lucau.
- II. Kammergericht Berlin.

Auf Grund einer mündlich erteilten Vollmacht des Lehrers X. hatte Y. die Zeichnung einer Aftie der Kommanditgesellschaft auf Aftien v. Z. & Co. durch Unterschrift der Zeichnungserklärung mit dem Namen des X. verwirklicht. Obwohl X. diese Aftienzeichnung durch konkludente Handlungen genehmigt hatte, setzte er der Klage auf Zahlung eines Aftiensummen-Restdetrages den Behelf der Rechtsunwirksamkeit der Aftienzeichnung, bezw. Genehmigung, entgegen. In der Appellationsinstanz wurde X. nach dem Klagantrage verurteilt und diese Entscheidung darauf gestüßt, daß die durch den Plenarbeschluß des Obertribunals vom 22. April 1850 (Präjudiz 2296) und in dessen Gründen gebilligten Grundsätze auf den vorliegenden Fall Anwendung fänden. Die von dem Beklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist gegründet auf die Küge der Verletzung des

in dem Präjudiz des Obertribunals Nr. 2196 formulierten Rechts=grundsates durch unpassende Anwendung und der als Präjudizien Nr. 2077 und 2585 von demselben Gerichtshofe sestgestellten Grundstate durch Nichtanwendung, sowir (infolge letzterer Nichtanwendung) der Bestimmungen des H.C.B.'s Urt. 174 Abs. 2 und des U.C.R.'s I. 5. §. 116, I. 13. §. 148.

Die Nichtigkeitsbeschwerbe ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

"Die Schlußworte des Art. 174 H.G.B., welche (im Anschlusse an den Sat:

"Über die Errichtung und den Inhalt des Gefellschaftsvertrages muß eine gerichtliche ober notarielle Urkunde aufgenommen sein",) lauten:

"Bur Aftienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung", find zwar nicht in befehlender Form gefaßt, heben vielmehr nur her= vor, daß die in dem vorstehenden Sate für die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages wesentliche qualifiziertere Form für die Aftienzeichnung nicht erforderlich sei, sondern für diese Reichnung die einfache Schriftform der Erklärung genüge; es ergiebt sich indessen allerdings baraus, daß die Aktienzeichnung selbst nicht mündlich ober durch konkludentes Verhalten rechtswirksam verwirklicht werden könne, sondern wenigstens durch eine schriftliche Erklärung realisiert werden müsse. Das folgt schon sprachlich aus bem Gesetzesausdruck "Aktien= zeichnung", sowie daraus, daß nach Art. 178 H.G.B. die Kommandit= gesellschaft auf Aftien erst mit dem Momente der Eintragung in das Handelsregister Existenz erlangt und diese Eintragung (nach Art. 177 Nr. 2 H.G.B.) die Bescheinigung voraussetzt, daß das gesamte Kapital ber Rommanditisten durch Unterschriften gedeckt sei. Es ist ferner in mehrfachen Entscheidungen bes Reichs-Oberhandelsgerichts und bes Reichsgerichts selbst

vgl. Entsch. des O.H.G.'s Bb. 23 Nr. 80 S. 228 und Nr. 95 S. 289, Entsch. des R.G.'s in Civilsachen Bb. 1 Nr. 89 S. 242

ausgeführt, es folge aus vorstehenden Bestimmungen für die Kommanditzgesellschaft auf Attien (sowie für die Attiengesellschaft im engeren Sinne aus den Bestimmungen der Artt. 208 Abs. 3 und 210a Ar. 1, 211 H.G.B. und sür die Genossenschaft aus &. 2 des Gesetzes betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerdszund Wirtschaftszesenossenschaften

vom 4. Juli 1868), daß die nicht formell in schriftlicher Erklärung verwirklichten Zeichnungen auf Aktien (ober Beitrittserklärungen zu einer Genossenschaft) nicht für ersetzbar erachtet werden dürsten, sei es durch (keinerlei urkundliche Erklärungen in sich begreisendes) für die Vorstellung Aktionär, bezw. Genossenschafter zu sein, konkludentes Verhalten des demnächst durch Aktionär (bezw. als Genossenschafter) in Anspruch Genommenen, sei es als urkundliche Erklärungen desselben, welche sich nicht als Aktionzeichnung (respektive als Genossenschaftsbeitrittserklärung) qualifizierten, sondern aus welchen nur mittelbar induziert werden könne, daß der Beklagte dei Abgade dieser Erklärungen vorausgesetzt habe, er sei Aktionär, bezw. Genossenschafter.

Der Schluß aus der Wesentlichkeit schriftlicher Aktienzeichnung (als in ihrer urkundlichen Erscheinung zum Eristentwerden der Aftiengesellschaft ober der Kommanditgesellschaft auf Aftien, und somit zum Wachwerden der mit den Pflichten konneren Rechte des Aftionärs notwendigen Voraussetzung), auf die Unersetharkeit dieser Erscheinungsform burch das bloge Wort, oder durch ein für die Vorstellung der Eriftens eines bestimmten Rechtsverhältnisses (bessen wesentliche Voraussehungen wirklich nicht eriftieren) sprechendes Verhalten bietet gar keinen Anhalt für den Schluß, daß, bei schriftlicher Aktienzeichnung durch einen Bevollmächtigten, dessen Vollmacht oder die Ratihabition jenes von ihm gethätigten Rechtsaktes der Urkundlichkeit bedürften. Selbst dann, wenn man etwa annehmen wollte, die Schriftform ber Aktienzeichnung habe (nach der Intention des Gesetzgebers) durch ihre prägnante Bergegenständlichung des Zeichnungswillens dem sich Verpflichtenden das Wesen und die Verpflichtungsfolgen dieses Rechtsaktes recht scharf in das Bewußtsein führen sollen (ein Moment, welches namentlich in dem anklingenden Falle der Beitrittserklärung zur Genossenschaft, bei welcher die Schriftlichkeit dieser Erklärungen sich nicht mit gleichwertigen Bestimmungen, wie die Artt. 177 Nr. 2. 178. 210a Nr. 1. 211 H.G.B. verknüpft, verwertet worden ist), waltet ein tiefer Unterschied zwischen benienigen Källen ob, in welchen nur ein für die Vorstellung der Existenz eines Rechtsverhältnisses, welches nach dem Gesetz nur durch konstituierenden Urkundsakt entstehen soll, anzeigendes Verhalten gethätigt worden ist, und zwischen den Fällen, entweder (sei es auch nur mündlich ober konkludent) erteilter Vollmacht zur Thätigung des konstituierenben Urkundsaktes, oder gar einer eigentlichen (sei es auch nur mündlich

ober durch schlüssiges Verhalten gethätigten) Ratihabition des mit dem Namen des Ratihabierenden vollzogenen, konstituierenden, urkundlichen Rechtsaktes: das ist bereits seitens des Reichs-Oberhandelsgerichts in bem Bb. 23 Nr. 95 seiner Entscheidungen abgedruckten Urteil angebeutet. Es ist hiernach ganz richtig, wenn der Appellationsrichter aus= führt, daß der Art. 174 H.G.B. nur für die Form der Aktienzeichnung selbst, nicht aber für die zur Rechtswirksamkeit der Vollmachten zur schriftlichen Attienzeichnung, oder der Ratihabition seitens eines Bevoll= mächtigten gethätigter Aftienzeichnungen, die Norm setze. Die Rechts= wirksamkeit der Vollmachtsform zur schriftlichen Aktienzeichnung und der Ratihabitionsform der durch einen Bevollmächtigten reglisierten, schrift= lichen Aktienzeichnung wird von demjenigen objektiven Rechte beherrscht, welches maßgebend ist, je nachdem sich die konkrete Aktienzeichnung als Handelsgeschäft charakterisiert oder nicht. Charakterisiert sich ein Rechts= akt, sei es als ein absolutes (Art. 271 H.G.B.), sei es als ein relatives (Art. 272), sei es als ein nach ben Normen ber Artt. 273, 274 als bestehend anzunehmendes Handelsgeschäft, mag es diese Eigenschaft auch nur in Bezug auf einen Kontrahenten besitzen, so wird für die ganze Sphäre berjenigen Afte, welche für das Zustandekommen und die Rechtswirkung jenes Hauptrechtsgeschäftes wesentlich sind, die essentielle Form derfelben nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs bestimmt, namentlich also die Form der Vollmacht zum Abschlusse jenes Haupt= rechtsgeschäftes und die Form der Natihabition des durch den Bevollmächtigten Verwirklichten.

Bgl. Entsch. des O.H.G.'s Bd. 2 Nr. 23, Bd. 5 Nr. 33, Bd. 15 Nr. 72 und Nr. 94.

Wäre also die klagesundamentale Aktienzeichnung als ein Handels=
geschäft anzusehen, so würde zwar die Nichtigkeitsbeschwerde (allerdings
nicht, wie dieselbe von dem Angreisenden subjektiv gemeint ist, wohl
aber nach ihrem, für den auf dieselbe erkennenden Richter maßgebenden, objektiven Angriffsinhalt) deswegen für begründet zu erachten gewesen sein, weil unter dieser Voraussetzung der Appellationsrichter zu
Unrecht die Grundsätze des preußischen Landrechts über die Vollmachtssorm und die Ratihabitionssorm der von dem Bevollmächtigte n gethätigten
Rechtsakte, auf den vorliegenden Fall angewendet hätte, anstatt den Fall
nach den für Handelsgeschäfte und deren Formen maßgebenden Grundsätzen des Reichshandelsrechts zu entscheiden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist aber in der gekennzeichneten Richstung nicht begründet, weil es nach den (prozessual in dieser Beziehung nicht angegriffenen) thatsächlichen Feststellungen des Appellationsrichters an jeder Grundlage dafür sehlt, die klagesundamentale Aktienzeichnung für ein Handelsgeschäft zu erachten.

Die Aktienzeichnung ist nicht ihrem Wesen nach ein Handels= geschäft.

Bgl. Goldschmidt, Handbuch, 2. Aufl. Bd. 1 §. 77 S. 662 Anm. 26.

Ob eine Aftienzeichnung mit der Absicht, die gekennzeichnete Aftie weiter zu veräußern, überhaupt als Anschaffung einer Aftie im Sinne bes Art. 271 Abs. 1 S.G.B. angesehen werden burfe, ift im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden, da eine solche Absicht des Beklagten nicht festgestellt ist. Der Beklagte war, als er die Bollmacht zur Aftienzeichnung erteilte und diese Aftienzeichnung stattfand, nicht Rauf-Wer der Projektant der Konstituierung der Kommanditgesell= schaft auf Aktien in Rede gewesen, ist nicht festgestellt; es kann also bahin aestellt bleiben, welchen Einfluß die etwaige Qualität des Broiektanten, als Kaufmann, auf die Qualifikation der Aktienzeichnung als Handelsaeschäft hätte äußern können. Nachdem die Kommanditgesell= schaft auf Aftien in das Leben getreten war, besaß sie (trot ihrer Errichtung vor Geltung des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 mit Rücksicht auf ihren ftatutenmäßigen Aweck Bankiergeschäfte zu betreiben) bie Eigenschaft eines Raufmanns. Abgesehen aber davon, ob die Aftienzeichnung überhaupt als ein zwischen dem Aftienzeichner und der noch gar nicht bestehenden Attiengesellschaft ober Kommanditgesellschaft auf Aftien eingegangenes Rechtsgeschäft aufgefaßt werden barf, ift biese Reichnung jedenfalls schon beswegen nicht als ein von jener Gesellschaft im Betriebe ihres Handelsgewerbes eingegangenes Geschäft anzusehen. weil jene Reichnung, als eine Vorbedingung für das Zustandekommen der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Ent= stehung und dem Geschäftsbetriebe derselben überhaupt vorangeht.

Die klagefundamentale Aktienzeichnung hat also weber nach den Artt. 271. 272 noch nach den Artt. 273. 274 H.G.B. als ein Hanbelsgeschäft zu gelten. Nach Ort und Zeit dieser Aktienzeichnung und der Person des Zeichnenden ist hiernach die Frage, ob die durch konkludentes Verhalten von dem Beklagten gethätigte Natihabition der von seinem (mündlich oder in sonst schlissiger Weise bestellten) Bevollmächtigten durch Aktienzeichnungserklärung (bei Unterschrift mit des Beklagten Namen) verwirklichten Aktienzeichnung die Rechtswirkung habe, daß der Beklagte aus jener Aktienzeichnung derartig für verpslichtet zu erachten sei, als wenn er seine Namensschrift selbst geschrieben hätte, nach den Grundsätzen des preußischen Rechts unter Berücksichtigung der Voraussetzung zu entscheiden, daß dasjenige Rechtsgeschäft, zu dessen Thätigung der Bevollmächtigte bestellt war (nach dem sür dessen Vorm maßgebenden Art. 174 H.G.B.B.), der schriftlichen Form zu seiner Rechtswirksamkeit bedurfte.

Es ist also zu erwägen, ob von dem so gewonnenen Standpunkte die Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde begründet sind? Auch das ist zu verneinen.

Von den als verlett bezeichneten einzelnen Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts spricht der §. 116 I. 5 nur den allgemeinen Satz aus, daß die Vertragsschriftsorm erst durch die Unterschrift der Vertragsurkunde hergestellt werde; dagegen verordnet diese Gesetzschung zu thätigen habe, oder darüber, welche Rechtswirkungen eine bestimmte Vollmachts- oder Katihabitionsform erzeuge.

Ebensowenig regelf der §. 148 A.L.R. I. 13 die Wirksamkeit der mündlich oder konkludent erklärten Ratihabition der von einem mündlich Bevollmächtigten bereits gethätigten Handlungen; diese Gesetzsstelle verneint vielmehr nur eine Zwangspflicht desjenigen, welcher einen Nichtbevollmächtigten mündlich (vor dem ohne Vollmacht gethätigten Vertragsschlusse) als Bevollmächtigter bezeichnet hatte, den Vertrag zu ratihabieren.

Daraus aber, daß jemand zu einem rechtsgeschäftlichen Afte nicht zwangsverpflichtet ist, folgt in keiner Weise, daß der von ihm trozdem gethätigte Rechtsakt ihn nicht verpflichte.

Die §§. 147. 148 a. a. O. haben übrigens nicht das geringste mit der notwendigen Schriftsorm des von dem Nichtbevollmächtigten für den angeblichen Machtgeber abgeschlossenen Vertrages zu thun, sinden vielmehr ebensogut dei Verträgen Anwendung, welche auch bei nur mündlichem Abschluß zwischen den eigentlichen Vertragssubjekten selbst diese kontraktlich verpslichten. Diese §§. 147. 148 bewegen sich in einer mit den §§. 7 und 8 A.C.R. I. 13 parallelen Richtung.

Nach letzteren Sesetsesstellen entstehen zwar zwischen dem Bevollmächtigten und dem Machtgeber bei dem nur mündlichen Mandat zum Absichluß eines in mündlicher Abschlußsorm verbindlichen Vertrages perfekte Mandatsvertragsrechte; dagegen darf der Segenkontrahent (abgesehen von dem Fall hinzutretender Ratihabition, welcher von eigenartigen Prinzipien beherrscht wird) in Fällen, wo es zum verbindlichen Vertragsschluß zwischen den unmittelhar mit einander kontrahierenden Vertragsschluß zwischen sehn nicht durch schriftlichen Auftrag legitimierten Bevollmächtigten geschlossenen Vertrages gegen den Machtgeber nicht die Vertragsklage anstrengen.

Wohl aber folgt aus den zuletzt erörterten Bestimmungen, daß (wenngleich nach preußischem Recht keinesweges der allgemeine Grundsatz besteht, daß die Form der Vollmacht zum Vertragsschluß stets in gleich qualisizierter Form erklärt sein müsse, wie die zur Rechtswirkssamteit des abzuschließenden Rechtsgeschäftes wesentliche Form) auf Grund der von einem nicht urkundlich Bevollmächtigten gethätigten klagefundamentalen Aktienzeichnung der vorliegende Klagantrag nicht durchsührbar wäre, wenn nicht (nach der unangesochtenen, thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters) der Beklagte diese von seinem mündlich oder konkludent dazu Bevollmächtigten (durch Thätigung seiner [des Beklagten] Namensunterschrift unter der in dem Aktienzeichnungsbuche verwirklichten Aktienzeichnungserklärung) der Erscheinungsform nach hergestellte Aktienzeichnung zwar nicht urkundlich, aber in schlüssiger Weise, ratihabiert hätte.

Es muß also bei der konkreten Lage des vorliegenden Prozeßstosses allerdings entschieden werden, ob die in den Präjudizien des
früheren preußischen Obertribunals Nr. 2585 und. 2196 sormulierten
Grundsätze wirklich dem Geiste des preußischen Rechts entsprechende
Rechtsgrundsätze seien, und ob (im Falle der Bejahung) der Appellationsrichter in seinem angegriffenen Erkenntnisse den ersten Grundsatz (und
den etwa auch im vorliegenden Falle in Betracht kommenden, als Präjudiz 2077 formulierten Grundsatz) durch Nichtanwendung, den als
Präjudiz 2196 eingetragenen Grundsatz aber durch unpassende Anwendung verletzt habe. Es ist daher notwendig, sich zunächst den Inhalt und das gegenseitige Verhältnis dieser Präjudizien genau zu vergegenwärtigen.

Der Plenarbeschluß des preuß. Obertribunals vom 22. April 1850 Präjudiz 2196 (abgedruckt Bb. 19 Nr. 4 S. 29 flg. der amtslichen Sammlung der Obertribunals-Entscheidungen), welchen der Uppellationsrichter für wohlbegründet und auf den vorliegenden Fall für anwendbar erachtet hat, lautet wörtlich:

"Eine vertragsmäßige Verbindlichkeit aus einem von dem Bevoll= mächtigten abgeschlossenen Geschäfte, wenn derselbe in Fällen, wo es eines schriftlichen Vollmachtsvertrages bedurfte, ohne schriftlichen Austrag, jedoch in der gesetzlichen Form gehandelt hat, kann nicht nur durch eine schriftliche, sondern auch durch eine mündliche oder stillschweigend erklärte Genehmigung des Machtgebers dem Dritten gegenüber entstehen."

In der bei Begründung dieses Plenarbeschlusses gegebenen Darstellung der disherigen (als mit einander in Widerspruch) stehend aufsgesasten) Entscheidungen des Obertribunals wird ein Urteil des vierten Obertribunals som 11. August 1848 angesührt, welches den Anspruch einer Sisendahngesellschaft auf Erfüllung einer Aktienzeichnung, odwohl dieselbe von einem Dritten (zwar im Namen aber ohne schriftslichen Auftrag des derzeitigen Beklagten) erfolgt war, um deshalb für begründet erachtet habe, weil der Beklagte durch Handlungen, welche für eine Genehmigung der Attienzeichnung konkludent seien, die Verspslichtung gegen die Gesellschaft überkommen habe.

[Auf gleicher Grundlage beruht auch die Entscheidung des vierten Obertribunal-Senats vom 22. September 1848, welche in den Rechtsfällen aus der Praxis des königlichen Geheimen Obertribunals neueren Versahrens Bb. 5 Nr. 182 S. 367 abgedruckt steht.]

Es wird ferner ausdrücklich, als dieser Entscheidung entgegenstehend, die Senats-Entscheidung des Obertribunals vom 23. August 1845 angeführt, welche Bb. 12 Nr. 44 der Entsch. des Obertribunals abgedruckt ist und den Grundsatz sanktioniert:

"daß die in der Norm des Diffessionseides enthaltene Bestimmung — wonach der Produkt zugleich schwören soll, daß die Namensunterschrift unter dem ihm vorgelegten Instrumente auch nicht an seiner Statt von einem Anderen mit seinem Wissen und Willen geschrieben worden ist — die Sinwendungen gegen die Rechtsgülltigkeit dieser, von einem Anderen erfolgten Unterschrift nicht ausschließe, vielmehr, wenn nach den Vorschriften des materiellen Rechtes eine schriftliche Volls

macht erforderlich sei, solche auch zur Leistung der Unterschrift erteilt worden sein müsse."

Dieser Grundsatsesinhalt ist als Präjudiz 2077 (auf Grund einer Entscheidung des vierten Obertribunal-Senats vom 14. Dezember 1848, abgedruckt Bb. 17 Nr. 60 S. 457 sig. der Entsch. des Obertribunals) dahin formuliert:

"Schriftliche Verträge erforbern der Regel nach eigenhändige Unterzeichnung der Parteien oder ihrer legitimierten Vertreter, daß die Namensunterschrift von einem Anderen mit Wissen und Willen einer Partei geschrieben worden, und der darauf bezügliche Inhalt des Diffessionseides ist darüber, ob ein gültiger schriftlicher Vertrag vorshanden, noch nicht entscheidend."

Der dritte Senat des Obertribunals formuliert dagegen in einer Bb. 18 Nr. 12 S. 207 flg. abgedruckten Entscheidung vom 30. März

1849 ben Grundsatz bahin:

"Wenn jemand eine Urkunde für einen Andern mit dessen Willen und in dessen mündlichem Auftrage durch dessen Namensunterschrift vollzieht, so ist dieser Andere dem Dritten gegenüber dadurch in solchen Fällen noch nicht gebunden, wo die Gesetze einen schriftlichen Austrag ersordern und eine vermutete Vollmacht nicht stattsinden lassen."

In der nach Darstellung der divergenten bisherigen Judikatur folgenden Begründung des Präjudizes 2196 wird dieser Grundsat

namentlich darauf gestütt:

a. daß das Allgemeine Landrecht I. 13. §§. 142 und 143 bestimmt:

§. 142: "Auch Handlungen, welche der Bevollmächtigte gegen die Vorschrift des Machtgebers vollzogen hat, werden durch dessen

nachher erfolgte Genehmigung gültig."

§. 143: "Auch durch nachherige Handlungen des Machtgebers kann eine solche Genehmigung erklärt werden [Tit. 5. §§. 185—191];"
b. daß nach dem allegierten §. 185 A.C.R. I. 5 solche Handlungen, woraus eine vollständige Kenntnis des Vertrages und die Genehmigung des ganzen Inhalts deutlich erhellt, ein stillschweigendes Unserkenntnis begründen;

c. daß, wenn eine durch konkludente Handlungen erklärte Genehmigung eines sogar auftragswidrig gethätigten Rechtsaktes die Verpflichtung

bes Mandanten aus diesem Rechtsakt erzeuge, solches erst recht gelten müsse, wenn der Rechtsakt einem (wenngleich nur mündlich erteilten) Auftrage gemäß verwirklicht worden sei.

Bemerkt wird in den Entscheidungsgründen schließlich:

"Die Herüberziehung der Vorschriften §§. 142—144 Tit. 13 auf den vorliegenden Fall sei um so mehr gerechtsertigt, als im Handelsverkehr (wie sich namentlich bei den Zeichnungen auf Eisenbahnaktien bewährt habe) und nicht minder im gewöhnlichen Verkehr (z. V. bei Bestellung und Annahme von Waren durch Dienstboten) dieselben (zur Ausrechterhaltung des guten Glaubens) recht eigentlich an ihrem Platze und von rechtlich wohl begründeter Wirksamkeit seien."

Der vierte Senat des preuß. Obertribungls war im Jahre 1854 geneigt, vorstehendes Plenarbeschluß-Bräjudiz 2196 auf einen Fall anzuwenden, in welchem bei einem zwischen zwei Holzhändlern über eine Quantität Holz (bessen Preis mehr als fünfzig Thaler betrug, so daß nach &. 131 A.L.R. I. 5 zur Klagbarkeit des Kaufvertrages die schrift= liche Abfassung erforderlich war) perfönlich mündlich verabredeten Rauf= vertrage, der eine Kontrabent seinen bei der Vertragsabrede anwesenden Sohn beauftragt hatte, den vollständigen Vertragsinhalt zu verbriefen und mit seinem (bes Vaters) vollständigem Namen zu unterzeichnen, worauf er (ber Bater) die so hergestellte Urkunde selbst durchgelesen und bem anwesenden Gegenkontrahenten ausgehändigt hatte, und demnächst von dem Gegenkontrabenten eine von demfelben felbst unterzeichnete (ben Vertragsinhalt übereinstimmend mit dem ersten Schrift= stück ausdrückende) Urkunde erhielt. Da aber der vierte Senat ver= meinte, durch die Anwendung des Präjudizes 2196 auf den Streitfall mit dem Präjudize 2077 in Konflift zu treten, wurde die Frage an das Plenum des Obertribunals verwiesen. Letteres hat darauf am 4. Dezember 1854 folgenden Grundsat beschlossen, welcher als Präjudig Nr. 2585 eingetragen ift:

"Aus einem Kontrakte wird derjenige, dessen Namensunterschrift von einem Anderen infolge eines demselben mündlich oder stillschweigend erteilten Austrages geleistet worden, nicht wie aus einem schriftlichen Vertrage verpslichtet, selbst wenn eine nachträgliche, mündliche oder stillschweigende Genehmigung hinzukommt."

Trop letzteren Schlußsatzes wird in den Bd. 29 Nr. 5 S. 293—301 abgedruckten Gründen dieses Beschlusses vom 4. Dezember 1854 die

Ansicht ausgesprochen, daß dieser Beschluß mit dem Beschlusse vom 22. April 1850 (Präjudiz 2196) nicht in Widerspruch stehe. In dem Streitfalle, welcher zu diesem früheren Beschlusse Veranlassung gegeben habe, wäre ein (der Schriftsorm bedürfender) Vertrag seitens des mündelich Bevollmächtigten gehörig und untadlig "mit eigenhändiger Unterzeichnung des Bevollmächtigten, als solchen" geschlossen.

[So lauten die Worte des Erkenntnisses, aus denen nicht deutlich ersichtlich ist, ob die Unterzeichnung mit dem Namen des Bevollmächtigten, oder zwar mit dem Namen des Machtgebers, indessen
mit einem die Thätigung dieser Unterschrift durch einen Bevollmächtigten, als solchen, kennzeichnenden Zusate, behauptet, bezw. für
"gehörig" und "untablig" erachtet ist. Die Gründe des Präjudizes
2196 berühren die Unterschriftsart gar nicht.]

In dem zu dem neueren Beschlusse die Veranlassung gebenden Kalle, habe der Machtgeber, nachdem er felbst eine mündliche Vertraas= abmachung geschlossen, einen Bevollmächtigten zur Errichtung des Vertrages in Schriftform bestellt und diesem die Unterzeichnung mit des Machtgebers Namen allein aufgetragen, worauf der Beauftragte die Vertragsurkunde in der aufgetragenen Weise nur mit dem Namen des Machtgebers unterzeichnet und der Machtgeber darauf die Ratihabition durch konkludente Handlungen erklärt habe. Beide Källe ständen nicht gleich. In dem ersteren liege ein formgerechter Vertrag vor, in letterem nicht. In ersterem Falle habe der Bevollmächtigte Handlungen, welche aufgetragen werden könnten, im Namen des Machtgebers gethätigt, in letterem Kalle sei versucht, eine Handlung aufzutragen, welche nur höchst versönlich realisiert werden, also weder den Gegenstand eines Auftrages noch einer Ratihabition bilden könne. Der Name eines Menschen sei aleichsam ein Stuck seiner eigenen Bersonlichkeit. Dessen Gebrauch durch einen Fremden gelte in der Regel für einen verletenden Einariff Daß der "preußische Gesetzgeber die Unterin diese Berfonlichkeit. zeichnung als ein höchst persönliches Recht des Namensträgers auffasse, gehe aus den Bestimmungen A.L.R. I. 5. &. 171—178 und &. 5 bes Anhanges und II. 8. §§. 500 flg., sowie aus ben Bestimmungen A.G.D. II. 1. §. 9 Nr. 1 und §. 10 Nr. 1 hervor. Es sei ja auch möglich, daß der Kontrahent sich der eigenen Unterschrift entzogen habe, weil er den Vertrag nicht ernstlich gewollt. Die Rücksicht auf Erhaltung von Treue und Glauben könnten nicht die Bedeutung des §. 40 A.L.R. I. 3 befeitigen.

Der Plenarbeschluß vom 4. Dezember 1854 wird in dem Kommentar von Roch zu dem Allgemeinen Landrecht in den Anmerfungen zu I. 5. 8. 116 und I. 13. 8. 148 für gerechtfertigt erachtet. ebenso von Körster in der dritten Auflage seiner Theorie und Praxis des preußischen Privatrechts I. &. 79. Auch Eccius scheint (nach dem Inhalt des &. 40 des ersten Teils der von ihm heraus= gegebenen vierten Ausgabe jenes Försterschen Werkes) dieser Auffassung sich zuzuneigen. Dagegen ist das Reichsoberhandelsgericht (der erste Senat desselben namentlich in dem Bd. 5 Nr. 58 der Entsch. R.D.H.G.'3 abgedruckten, der zweite Senat in dem am 6. April 1872 Rev. 489/1872 gefällten Urteil) den Ausführungen des Obertribunals-Blenarbeschlusses vom 4. Dezember 1854 (in Bezug auf die Unzulässigfeit der Unterzeichnung eines Vertrages durch den Bevollmächtigten mit dem Namen des Machtgebers) eingehend entgegengetreten, und hat Dernburg in der zweiten Auflage seines Lehrbuches des preukischen Privatrechts Bd. 1 S. 200 Anmerkung 10 den Ausführungen des Reichsoberhanbelsgerichts beigepflichtet, auch sich bahin ausgesprochen, daß unter den Voraussehungen des Obertribunals-Beschlusses vom 4. Dezember 1854 die auch nicht urkundlich erklärte Genehmigung die Verpflichtung des Machtgebers begründe. Dabei hat das Reichsoberhandelsgericht in dem unter Nr. 82 Bd. 7 seiner Entscheidungen abgedruckten Urteil und Dern= burg im &. 97 bes I. T. der zweiten Auflage seines erwähnten Lehr= buchs (selbstverständlich) für das Gebiet des preußischen Rechts den Grundsatz aufrecht gehalten, daß die von einem nicht schriftlich Beauftragten unterzeichnete Urkunde für sich allein den Machtgeber nicht ver= Dernburg aber vermeint in bem obenerwähnten &. 97, die pflichte. Unterschrift mit dem Namen des Promissars durch einen Schreiber auf Grund eines Diktats des Promissars sei als gultig anzusehen, da sie in einem solchen Falle einer direkt auf sie gerichteten Willensaktion bes Promissars entsprungen sei und der Schreiber babei nur einen mechanischen Dienst leistete. Dernburg und auch Eccius (welcher am oben angeführten Orte Anmerkung 19 Dernburgs Anficht befämpft) vermeinen, daß auch das Reichsoberhandelsgericht sich in dem Bd. 7 Nr. 82 seiner Entscheidungen abgedruckten Urteil dieser Ansicht für das preußische Recht zugeneigt habe, während in Wirklichkeit in

jenem Urteil nur der sachliche Unterschied zwischen der rechtsgeschäftslichen Vertretung als Mandatar, und dem mechanischen Dienste dei der Vergegenständlichung der Äußerung des Rechtsgeschäftswillens desjenigen, welcher den Dienenden als Werkzeug gebraucht, hervorgehoben und demerkt ist, nach den thatsächlichen Feststellungen des im Wege der Nichtigskeitsbeschwerde angegriffenen, die Bestimmungen A.L.N.'s I. 13 von Vollmachten anwendenden Appellationsurteils stehe im konkreten Falle eine rechtsgeschäftliche Vertretung in Frage, so daß die Frage unersörtert bleiben könne, ob die Bestimmungen des Tit. 13 von Vollmachten auf den Fall des bloßen Diktats einer Namensunterschrift Anwendung fänden.

Ob die Ansicht Beisall verdiene, daß nach preußischem Recht ein schriftlicher Vertrag oder sonstiger Rechtsakt, welcher der Urkundlichkeit zu seiner Rechtswirkung bedarf, durch eine nur diktierte Unterschrift hergestellt werden könne, bleibt auch im vorliegenden Falle dahin gestellt. Dahingestellt bleibt auch, wie etwa (nach preußischem Recht) solche Fälle zu beurteilen seien, in welchen derzenige, dessen mündlich oder durch konkludentes Verhalten gethätigte Ratihabition (eines durch einen nur mündlich oder konkludent Bevollmächtigten abgeschlossenen und seinen mur mündlich oder konkludent Bevollmächtigten abgeschlossenen und seis nun mit seinem eigenen Namen, sei es mit dem Namen des Machtgebers für sich allein, bezw. mit einem die Vevollmächtigung ausdrückenden Zusaßes unterzeichneten, zu seiner Rechtswirksaktis) in Frage steht, ein Blinder oder Taubstummer, oder des Lesens und Schreibens Unkundiger, oder (im Sinne des §. 179 A.S.R. I. 5) durch Zusall am Schreiben Verhinderter ist.

Zur Entscheidung dieser Frage bietet der vorliegende Streitfall keine Veranlassung; auch regelt keiner der in der Nichtigkeitsbeschwerde als verletzt bezeichneten Rechtsgrundsätze solche eigenartige Fälle. Der zu dem Obertribunalspräjudize 2585 die Veranlassung gebende Streitsfall hätte an sich vielleicht zur Beurteilung von dem Gesichtspunkte der rein mechanischen Dienstleistung und zum Beschlusse eines diesen Specialsall betressenden Präjudizes führen können, aber dieses Präjudiz selbst bewegt sich auf einem ganz anderen Gebiete, will eine allgemeine Norm der Vertragssorm dei dem Vertragschlusse durch einen Bevollmächtigten und sür die Rechtswirkung der Natihabition in bestimmter Form bei einer bestimmten Weise der von einem Bevollmächtigten gethätigten

Vertragsunterschrift sein. Sowie dies Präjudiz Nr. 2585 des früheren preußischen Obertribunals, als angebliche Norm des preußischen Rechts für diese Materien, gesaßt ist, darf demselben nicht beigepslichtet werden, vielmehr führen folgende Erwägungen zu dem Ergebnisse, daß regelmäßig der in dem Präjudize des preußischen Obertribunals 2196 formulierte Rechtsgrundsat (wie solches der Appellationsrichter im vorliegenden Falle mit Recht angenommen hat) auch auf die Fälle Anwendung sindet, in denen der Bevollmächtigte zum Abschlusse wertrages oder sonstigen Rechtsattes die betreffende Urkunde nur mit dem Namen des Machtgebers gezeichnet hat.

Zunächst ist hervorzuheben, daß in der oberstrichterlichen Judikatur in der Beziehung Übereinstimmung herrscht, und auch als richtig anzuerkennen ist, daß aus den &. 142. 143 A.S.R. I. 13 (vermöge der Schlufifolgerung aus dem Weitergehenden auf das Geringere) der Wille des preußischen Gesetzgebers dahin erhelle, daß auch im Falle eines nicht verbrieften Auftrages zum Abschluß eines zur Begründung erzwingbarer Bflichten der Urkundsform bedürfenden Vertrages, oder sonstigen Rechtsaktes, der Machtgeber (nach Thätigung dieses Rechtsaktes selbst in gehöriger Urkundsform seitens des Bevollmächtigten) burch jede nach dem ersichtlich erklärten Machtgeberwillen verwirklichte Ratihabition (möge letztere auch nur mündlich ober im Sinne des -Allgemeinen Landrechts stillschweigend soas heißt durch konkludentes Berhalten realisiert sein) aus dem von dem Bevollmächtigten gethätigten Rechtsakt zwangsverpflichtet werde. Ebendeswegen nahm das preußische Obertribunal an, daß kein Widerspruch zwischen den Präjudizien 2196 und 2585 bestehe. Der Schwerpunkt letzteren Präjudizes ist lediglich dahin verlegt, daß bei Unterzeichnung der Verbriefung eines auftraggemäß abgeschlossenen Rechtsattes seitens bes Beauftraaten mit dem Namen des Machtaebers (und zwar selbst dann, wenn diese Unterzeichnungsart auftraggemäß mit Wissen und Willen des Machtgebers gethätigt sei) eine rechtswirtsame Urkunde über den Rechtsatt nicht hergestellt sei.

Dieser Grundsat wird zunächst (abgesehen von positiven Bestimmungen des preußischen Rechts) aus der Natur der Sache herzuleiten versucht. Schon die Worte des Kernsates: "Der Name eines Menschen ist gleichsam ein Stück seiner eigenen Persönlichkeit" sind anzeigend für das Gesühl der Unsicherheit in Bezug auf die Vermittelung eines

wirklich treffenden Gedankens. Die weitere Bemerkung, daß der Gebrauch des Namens eines Menschen durch einen Fremden in der Regel als ein verletzender Eingriff in des Namensträgers Versönlichkeit gelte. entbehrt (auch abgesehen von dem in diesem Zusammenhange nicht scharfen Worte "Perfönlichkeit") jeder Stringenz für ben klarzulegenden Grundsat, bei welchem es barauf ankommt, ob der Namensgebrauch mit Einwilligung des Namensträgers um für ihn Rechtsatte zu thätigen, Die Norm der Widerrechtlichkeit des der Rechtswirkung entbehre. Gebrauches fremden Namens ohne Wissen oder wider Willen des Namensträgers steht zu den Normen des von dem Namensträger ge= wußten und behufs feiner Vertretung gewollten Gebrauchs gar nicht in einem Verhältnisse, in welchem man (von der Kategorie des Regelmäßigen ausgehend) irgend eine erhebliche Schluffolgerung ziehen könnte. — Beide normierte Fälle sind grundverschieden.

Es ist unbedingt richtig und treffend, wenn das Reichsoberhandels= gericht S. 265 Bb. 5 ber Entscheidungen sagt:

"Wer seinen Namen unter einen Vertrag sett, ber ihn als Kontrahenten aufführt, giebt burch diesen Gebrauch seines Namens eine Willenserklärung; die Namensunterschrift soll besagen, daß der Namensinhaber durch diesen Vertrag berechtigt und verpflichtet sein Dieser Gebrauch des Namens ist also, als Ausdruck eines bestimmten Willens, eine Außerung nicht der physischen, sondern der rechtlichen Versönlichkeit. Auch ist der Rame eines Menschen überhaupt kein Bestandteil der physischen Versönlichkeit, sondern nur Verbietet auch das Interesse der bürgerlichen ihre Bezeichnung. Ordnung die beliebige Annahme oder Ablegung eines Namens, als folchen, so verändert doch weder die irrtiimliche oder absichtliche Kührung eines falschen, noch die berechtigte Annahme eines anderen Namens (infolge von Aboption, Legitimation, Robilitierung) die Person des Namensträgers. Ist aber der Namensgebrauch in dem angegebenen Sinne Willenserklärung, so liegt in dem Begriffe des Namens nichts, was den Namensinhaber hindern könnte, einen Anderen zu beauftragen, diese Willenserklärung statt seiner zu schaffen, das heißt den Willen des Auftragsgebers durch Unterzeichnung seines Namens kund zu thun. Der Mandatar, der demgemäß mit dem Namen des Mandanten zeichnet, arripiert dadurch nicht für sich "die Kührung eines fremden Namens", sondern er erklärt, daß sein Manbant, den er bei dem Vertragsabschlusse vertritt und der in dem Vertrage als der Kontrahent bezeichnet ist, an diesen Vertrag gestunden sein solle und wolle, und daß er (ber Mandatar) deshalb und zum Zeichen dessen, als Stellvertreter des Mandanten, unter dessen Namen den Vertrag vollziehe."

Wenn ferner in den Gründen des Obertribunals-Bräjudizes 2585 als ein (die angeblich aus der Natur der Sache hergeleiteten Gründe) unterstützendes Moment bemerkt wird, es sei ja möglich, daß jemand, sich der eigenhändigen Unterschrift seines Namens entziehend, diese durch einen Bevollmächtigten thätigen lasse, weil er den Vertrag ernstlich nicht wolle, so liegt in diefer Bemerkung gar kein schlüssiges Glied zur Begründung des klarzulegenden Grundsates, sondern lediglich ein Borwegnehmen bes zu Beweisenden; denn nur, wenn man voraussett, daß ein Auftrag zur Unterzeichnung mit dem Namen des Machtgebers rechtsunwirksam sei, wurde in einem solchen Verhalten etwas zwar Unmoralisches aber tropdem formell ben innerlich gewünschten Erfolg der Ungültigkeit des Vertrages Herbeiführendes liegen, während im umgekehrten Kalle jenes unmoralische Verhalten in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg daran scheitern würde, daß im Rechtsverkehr nur der erklärte Wille, nicht aber die in der Innerlichkeit verschlossen gehaltene Intention maßgebend ist.

In gleicher Weise enthält der Hinweis auf A.S.R. I. 3. §. 40 nichts als eine petitio principii.

Über die Bedeutungslosigkeit des §. 116 I. 5 und des §. 148 I. 13 des Allgemeinen Landrechts ist schon an einer früheren Stelle dieses Erkenntnisses das Erforderliche gesagt worden.

Hiernach sind nur noch in das Auge zu fassen:

- 1. die Bestimmungen A.C.K. I. 5. §§. 171—178 und §. 5 des Anhanges, sowie der A.G.D. II. 1. §. 9 Nr. 1 und §. 10 Nr. 1,
- 2. die Bestimmungen A.Q.R. II. 8. §§. 500 flg.

Die unter Nr. 1 genannten Gesetzesstellen regeln ganz anormale Fälle durch lediglich für diese gegebene Sondervorschriften. Dieselben sind also ganz ungeeignet zu einer Grundlage für die Induktion, daß der preußische Gesetzgeber überhaupt eine von den in dem Wesen der Sache begründeten Prinzipien abweichende Vorstellung und einen darauf beruhenden Gesetzeswillen in Bezug auf die rechtliche Bedeutung des

Namens und der Namensunterzeichnung besessen und in der preußischen Gesetzgebung zur Geltung gebracht habe.

Die unter Nr. 2 erwähnten Bestimmungen über die Prokura stimmen in Bezug auf das Erfordernis der Schriftlichkeit der Bestellung des Prokuristen mit den allgemeinen Normen des Allgemeinen Landerechts über die Vollmachtserteilung überein, sind im übrigen nicht wesentlich von den gegenwärtig gestenden Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches verschieden, namentlich in keiner Weise strenger in Bezug auf die Form der von dem Prokuristen zu thätigenden Unterschrift. A.L.K. II. 8. §. 509 aber bestimmt (in völliger Übereinstimmung mit den oben erörterten Normen über die Ratihabition der Rechtsakte des Bevollmächtigten):

"Wegen einer hinzukommenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung finden die Vorschriften des Ersten Teils Tit. 5 & §. 185—191 und Tit. 13 & §. 143, 144 Anwendung."

Aus dem Vorentwickelten ergiebt sich, daß keine besonderen Bestimmungen der preußischen Gesetze existieren, welche den Schluß ge= statten, daß der als Obertribunals-Bräjudiz 2585 formulierte Grundfat ein wirklicher Grundsatz bes preußischen Rechts sei, daß ferner der Verfuch, diesen Grundsat, auch abgesehen von positiven Bestimmungen der preußischen Gesetze, aus der Natur der Sache zu begründen, für mikglückt zu erachten ist, daß der Appellationsrichter also durch Nicht= anwendung jenes Grundsates keinen Rechtsgrundsat im Sinne des 8. 4 Mr. 1 der preußischen Verordnung vom 14. Dezember 1833 versett hat; daß ferner diejenigen Gründe, welche den von dem preußischen Obertribunal selbst anerkannten und als Präjudiz 2196 eingetragenen preußischen Rechtsgrundsat klarlegen, auch bessen Anwendung auf den vorliegenden Streitfall rechtfertigen, so daß der Appellationsrichter biesen Rechtsgrundsat nicht (im Sinne der vorallegierten Verordnungs= stelle) in einem Falle, für welchen er nicht bestimmt ist, zur Anwendung gebracht hat.

Der in dem Präjudiz des preußischen Obertribunals Nr. 2077 formulierte Grundsatz kann schließlich im vorliegenden Falle nicht durch Nichtanwendung verletzt sein, weil derselbe weder eine Norm für die Form der Vertragszeichnung durch einen Bevollmächtigten noch eine Norm über die Form und Rechtswirkung der Natihabition enthält. — Sämtliche Angrisse der Nichtigkeitsbeschwerde des Beklagten sind hiernach versehlt."